

Satzung der „Kanalfreunde Osterrönnfeld e.V.“

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Kanalfreunde Osterrönnfeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osterrönnfeld und ist unter der Nummer VR 5474 KI in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Der Gerichtsstand ist Rendsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein unterhält die ordentliche Mitgliedschaft im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger. Die Aufnahme weiterer Mitgliedschaften kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder der Vereine im Rahmen des Datenschutzrechtes und der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten.
4. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gelten jedoch stets auch gleichberechtigt die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit zur Natur aufgebauter Zusammenschluß von organisierten Anglern im Raum Osterrönnfeld. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Sein vornehmstes Anliegen ist die nachhaltige Sicherung der Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit.
2. Dieser Vereinszweck wird, verbunden mit der gesetzlichen Hegepflicht, insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen.
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern;
 - c. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in fischerei- und gewässer relevanten Bereichen sowie zu waidgerechtem Verhalten;
 - d. die Herausgabe von Vereinsinformationen an die Mitglieder;
 - e. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
 - f. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration Jugendlicher in die Vereinsarbeit und ihre spezielle Förderung gelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen des § 2 dieser Satzung verbunden fühlen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied auch die Satzungen übergeordneter Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
3. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 lit. a) bis c) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für sie besteht keine Vereinsbeitragspflicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen des Rechtes, der Satzung, nachrangiger Ordnungen und von Beschlüssen Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Verbandspäß und jährlich Beitragsmarken des LSFV. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bleiben Rechte ordentlicher Mitglieder bestehen.
2. Fördernde Mitglieder haben das Rederecht bei der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und festgesetzte Zahlungen zu leisten.
4. Die Mitglieder haben sich bei der Angelfischerei vorbildlich an die rechtlichen Grundlagen zu halten. Sie haben gegebenenfalls ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und den Fischereiberechtigten zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keinen neuen Erlaubnisschein.
5. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das der Verein oder ein anderes Mitglied bisher gepachtet hat oder welches der Verein pachten oder kaufen möchte. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Eine Kündigung ist schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären, vereinsseitig nur aufgrund eines begründeten Vorstandsbeschlusses.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann ohne Anhörung des Mitglieds und ohne Rechtsbehelfsmöglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.

4. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, insbesondere wenn
 - a. das Mitglied der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.

Bei geringerem Fehlverhalten, für das ein unbefristeter Vereinsausschluss nicht angemessen wäre, kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder einen zeitweiligen Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen aussprechen.

Die Entscheidung ist unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellenden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte der Person.

§ 7

Organe, Beschlüsse und Niederschriften

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Anträge können behandelt werden, wenn sie bei Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden oder wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
4. Über Inhalt und Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung oder Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzugeben. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls kein schriftlicher Einspruch, so gilt es als genehmigt. Andernfalls obliegt die Entscheidung der nächsten Versammlung oder Sitzung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden im ersten Quartal des Jahres schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Mitgliederversammlung nach Leistung des Mitgliedsbeitrages eine Stimme. Die Stimme ist nicht schriftlich übertragbar.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen,
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f. die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren,
 - h. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, einschließlich solcher über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über Beiträge und sonstige

Entgelte, die mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen.

- i. die Festlegung der Vereinsveranstaltungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Kassenwart,
 - d. Schriftwart,
 - e. Sportwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind auch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht mehr als ein Zehntel der abgegebenen Stimmen die geheime Abstimmung verlangt. Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig.
4. Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
5. Im Falle schwerer Verfehlungen kann die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beschließen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieds läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand entscheidet auf seinen vom Vorsitzenden (mit zweiwöchiger Ladungsfrist schriftlich, auch mit e-mail) einzuberufenden Sitzungen über alle Angelegenheiten des Vereins. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 10 Kassenführung, Kassenrevisoren

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
3. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Nach der Prüfung durch mindestens zwei Prüfer legen diese der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Aufgaben beratende Ausschüsse einberufen und sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 12 Beitrag

Der Jahresbeitrag ist zum 15. Dezember des vorhergehenden Geschäftsjahres im Voraus fällig und auf das Vereinskonto einzuzahlen oder im Lastschriftverfahren abrufbar zu machen. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, auch mit Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereins Zweckes verbleibende Vermögen fällt an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich für als „gemeinnützig“ anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: